



## 6. Berufsbildungsmesse "Berufe aktuell" im Altenburger Land

Aussteller bieten in Schmölln Informationen zu 340 Ausbildungsberufen



Die Besucher der Bildungsmesse können Fertigkeiten verschiedener Berufe vor Ort ausprobieren. Foto: Lechner

Im kommenden Jahr werden in Thüringen ca. 32.000 Schulabgänger vor der Entscheidung ihrer beruflichen Zukunft stehen. Aus diesem Grund sollten sich Schüler, Lehrer und Eltern unbedingt den **23. September 2004** vormerken. An diesem Tag findet von 10 bis 19 Uhr in der Ostthüringenhalle in Schmölln die 6. Bildungsmesse "Berufe aktuell 2004" statt. Unter dem Motto "Berufe zum Anfassen" wird eine breite Palette der beruflichen Aus- und Weiterbildung gezeigt sowie Einblicke in die praktische Tätigkeit von Berufen gewährt. Mehr als 60 Aussteller erklären Voraussetzungen, Lehrinhalte, Lehrbedingungen und Lernwege, informieren über ausgewählte Berufe innerhalb der Berufsfelder von Dienstleistung, Handel, Industrie, Handwerk, Öffentlichem Dienst und freien Berufen.

Die Aus- und Weiterbildungsleiter von Unternehmen, deren Auszubildende, Ausbildungsberater/-innen der IHK, die Berufsberatung des Arbeitsamtes, und Berufsschullehrer stellen sich den Fragen der Schulabgänger. Sie informieren zu Tätigkeiten oder Entwicklungsmöglichkeiten in der Wirtschaft sowie im Öffentlichen Dienst und haben umfangreiches Material dabei.

Seit sechs Jahren bietet diese Veranstaltung vor allem Jugendlichen und deren Eltern die Möglichkeit, sich einen Überblick über die verschiedenen Ausbildungsberufe in der Region zu verschaffen. Gleichzeitig soll die Messe dazu beitragen, den Schülern die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Viele junge Leute haben oft ein falsches Bild vom künftigen Ausbildungsberuf und häufig ist dann ein Abbruch der Lehre die Folge. Dem soll diese Bildungsmesse vorbeugen. Außerdem werden den künftigen Auszubildenden auch Alternativen zu ihren Wunschberufen aufgezeigt. Organisiert wird diese Veranstaltung neben der IHK Ostthüringen und der Stadt Schmölln auch vom Staatlichen Schulamt, der Bundesagentur für Arbeit Altenburg sowie der Kreishandwerker-

schaft Altenburger Land. Landrat Sieghardt Rydzewski und der Bürgermeister der Stadt Schmölln Herbert Köhler haben die gemeinsame Schirmherrschaft für diese Messe übernommen.

**Wie die Chancen für die Jugendlichen der Region stehen und welche Neuheiten in diesem Jahr zu erwarten sind, darüber sprach Amtsblattredakteurin Silke Manger mit der Geschäftsführerin der IHK Ostthüringen Ingrid Weidhaas (im Bild rechts):**



*Immer noch wandern Jugendliche der Region in den Westen Deutschlands ab, um dort eine Ausbildung zu absolvieren. Wie sehen Sie die Ausbildungschancen im Altenburger Land?*

Die gestiegene Zahl der Aussteller zeigt, dass es tatsächlich breit gefächerte Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Wichtig ist, dass sich die Jugendlichen schon frühzeitig mit ihren Berufsvorstellungen auseinandersetzen und die Möglichkeiten der Schülerpraktika nutzen. Das Ausbildungsangebot ist im Vergleich zu den Vorjahren im Altenburger Land in fast allen Branchen konstant geblieben. Nur im Einzelhandel ist ein



*Das Altenburger Blumenatelier Schilling stellt den Ausbildungsberuf des Floristen vor.*

leichter Rückgang festzustellen, wogegen ein Aufwärtstrend in den Branchen der Kunststoffindustrie, Lagerlogistik sowie in den Hotel- und Gaststättenberufen verzeichnet werden kann. Hier bestehen berechnete Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

*Welche Neuerungen erwarten die jungen Leute zur 6. Berufs-*

*bildungsmesse?*

In diesem Jahr werden die Außenflächen der Ostthüringenhalle einbezogen, um Großgeräte aus verschiedenen Branchen der Industrie und der Landwirtschaft näher vorzustellen. Erstmals bieten die Unternehmen auch Praktikumsplätze für Schüler an, um auf diese Weise künftige Berufsfelder frühzeitig kennen zu lernen.

*Welche Berufe sind in diesem Jahr neu hinzugekommen und welche Ausbildungswege werden vermehrt von den Unternehmen in der Region angeboten?*

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. August sind den Jugendlichen neue und bessere Möglichkeiten bei der Wahl des Ausbildungsplatzes gegeben. Für die stärker praktisch Begabten wurde die zweijährige Lehre geschaffen und bestehende Ausbildungsordnungen von überflüssigem Ballast befreit.

Die neuen Berufe mit zweijähriger Dauer sind Fahrradmonteur, Maschinen- und Anlagenführer sowie Kraftfahrzeugservicemechaniker, welche gleichermaßen auch für weibliche Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Die Unternehmen aus dem Altenburger Land haben eine breite Palette der IHK-Berufe im Angebot. Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind Lehrstellen in Bereichen wie Logistik, produzierendes Gewerbe, Handel sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe.

*Gibt es auch in diesem Jahr wieder Unternehmen, die erstmals bei dieser Messe dabei sind?*

Zum ersten Mal dabei sind axxo Design Korbußen, die MIDENA Formenbau GmbH aus Schmölln und die Weichkäseerei Altenburg. Mit weiteren Unternehmen sind wir noch im Gespräch. Da können also noch einige hinzukommen.

*Wie wird sich in den nächsten Jahren die Zahl der Auszubildenden im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen entwickeln?*

Die Zahl der Auszubildenden geht in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung zurück. Wenn es dann zu einem wirtschaftlichen Aufschwung kommt, wird es mehr Ausbildungsplätze als Schulabgänger geben, darauf muss sich die Wirtschaft heute schon einstellen.



*Ihre erworbenen Kenntnisse zeigen die Auszubildenden des 2. Lehrjahres aus dem Hotel- und Gaststätten-gewerbe.*

# Werbung

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"

Am 19. August 2004 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 32/2004 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 25.08.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 26.8.2004

Etzold  
Verbandsvorsitzender

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) vom 26.08.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.  
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
    1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der

gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Göbnitz	40 m	Altkirchen	60 m
Lucka	30 m	Dobitschen	55 m
Nobitz	30 m	Drogen	40 m
Saara	30 m	Göhren	35 m
Frohnsdorf	50 m	Großbröda	35 m
Jückerberg	45 m	Lumpzig	55 m
Langenleuba-			
Niederhain	50 m	Mehna	45 m
Ziegelheim	40 m	Naundorf	40 m
Rositz	35 m	Starkenberg	35 m
Kriebitzsch	40 m	Tegkwitz	60 m
Monstab	35 m	Fockendorf	25 m
Lödla	30 m	Gerstenberg	35 m
Heyersdorf	60 m	Haselbach	30 m
Ponitz	45 m	Treben	40 m
Windischleuba	40 m		

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

Fortsetzung auf Seite 3



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"**

Fortsetzung von Seite 2

**§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt (netto 0,77 Euro/cbm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,12 Euro/cbm ergibt) brutto 0,89 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche.

**§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8 Stundung**

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 9 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

**§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

**§ 11 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 12 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Qn = 2,5 cbm/h	118,13 Euro/Jahr (netto 110,40 Euro zzgl. 7,73 Euro MwSt.)
bis Qn = 6,0 cbm/h	283,51 Euro/Jahr (netto 264,96 Euro zzgl. 18,55 Euro MwSt.)
bis Qn = 10,0 cbm/h	472,51 Euro/Jahr (netto 441,60 Euro zzgl. 30,91 Euro MwSt.)
bei größeren Zählern je weitere cbm/h.	47,25 Euro/Jahr (netto 44,16 Euro zzgl. 3,09 Euro MwSt.).

**§ 13 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,55 Euro/cbm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt) brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,55 Euro/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt) brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

**§ 14 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 15 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserbenutzungsschildsetzung des ZAL in der Fassung vom 05.02.1997, einschließlich aller Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührenschildsetzung, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 26.08.2004

Etzold  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 26.08.2004

Etzold  
Verbandsvorsitzender

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"

Am 19. August 2004 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 33/2004 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 24.08.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 26.08.2004

Etzold  
Verbandsvorsitzender

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 26.08.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlammabeseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
  3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Göbnitz	40 m	Altkirchen	60 m
Lucka	30 m	Dobitschen	55 m
Nobitz	30 m	Drogen	40 m
Saara	30 m	Göhren	35 m
Frohnsdorf	50 m	Großbröda	35 m
Jüchelberg	45 m	Lumpzig	55 m
Langenleuba-			
Niederhain	50 m	Mehna	45 m
Ziegelheim	40 m	Naundorf	40 m
Rositz	35 m	Starkenber	35 m
Kriebitzsch	40 m	Tegkwitz	60 m
Monstab	35 m	Fockendorf	25 m
Lödl	30 m	Gerstenber	35 m
Heyersdorf	60 m	Haselbach	30 m
Ponitz	45 m	Treben	40 m
Windischleuba	40 m		

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

Fortsetzung auf Seite 5



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"**

Fortsetzung von Seite 4

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

**§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche) sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
2. Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7 Beitragssatz**

1. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:  
0,58 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche
2. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 2 wie folgt zusammen:  
0,24 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche

**§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9 Stundung**

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 10 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

**§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Verän-

derung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

**§ 12 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren, von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

**§ 13 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler

73,50 Euro/Jahr	bei Qn = 2,5 cbm/h
176,40 Euro/Jahr	bei Qn = 6,0 cbm/h
294,00 Euro/Jahr	bei Qn = 10,0 cbm/h
29,40 Euro/Jahr	bei größeren Zählern je weitere cbm/h

**§ 14 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,09 Euro/cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählereinrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 cbm pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet.

Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen (als Anhaltswert gilt ein Tagesverbrauch von 96 l/Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 35 cbm/Person, wenn der Gebührenschuldner anderslautende Nachweise nicht erbringt), wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

Fortsetzung auf Seite 6

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"

Fortsetzung von Seite 5

3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren bei

a) teilbiologischer Vorklärung auf 1,62 Euro/cbm Abwasser,

b) vollbiologischer Vorklärung auf 1,31 Euro/cbm Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 20,77 Euro/cbm.

### § 16 Gebührensuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben.

Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasser-inhaltsstoffes

a) der Grenzmenge I 40 %,

b) der Grenzmenge II 90 %,

c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten

der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vomhundertsatzes erhoben.

### § 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

### § 18 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensuldner

Die Beitrags- und Gebührensuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZAL in der Fassung vom 05.02.1997, einschließlich aller Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührensatzung, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 26.08.2004

Etzold

Verbandsvorsitzender

Siegel

#### Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 26.08.2004

Etzold

Verbandsvorsitzender

Siegel

### Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 - Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB5	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	mg/l	500	600	700
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> + -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8
Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom - VI	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	Grad C	35	35	35

\* Bei Einbau eines Fettabseiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabseiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Tagesordnung**

für die 1. Sitzung des **Werkausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Altenburger Land am Montag, **20. September 2004, 16:00 Uhr** in Altenburg, Lindenastraße 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Wahl des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Genehmigung der Niederschrift vom 04. Mai 2004
4. Vergabe der Bauleistung Böschungssanierung Kiesgrube Deponie Leipziger Straße, Altenburg
5. Information, Allgemeines
  - Photovoltaikanlage auf der Deponie Kapsgraben in Schmölln
  - Sonstiges

**Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO**

Die Gesellschafterversammlung der Altenburg-Gera Theater GmbH hat am 11.06.2004 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **20.09.2004 bis 24.09.2004** im Landestheater Altenburg (Besucherabteilung) zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfungsgesellschaft Roedel & Partner GmbH hat am 19.03.2004 den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Gera, den 06.09.2004

*Dr. Eberhardt Kneipel Generalintendant  
Altenburg-Gera Theater GmbH*

**Verordnung des Landkreises Altenburger Land über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürAS-ZustVO) vom 11. Januar 1993 (GVBl. Nr. 5 S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) und dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitgesetz - ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) wird verordnet:

**§ 1**

In den nachstehenden Gemeinden dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Lödla,	03.10.2004	12:00 bis 17:00 Uhr	Herbstfest, Lödlaer Chaussee
Göllnitz,	03.10.2004	12:00 bis 17:00 Uhr	Göllnitzer Apfeltage, Eisenberger Str

**§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sieghardt Rydzewski, Landrat

**Beschränkungen/Bemerkungen:**

*Werden Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss einzuhalten (Freizeitausgleich). Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen an diesem Tag nicht beschäftigt werden.*

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 3 Nr.1 (1)**

**Öffentlicher Auftraggeber :**

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst Hochbau und Liegenschaften, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel. : 0 34 47/58 69 61

**Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung

**Vergabe Nummer: HB-B 109-2004**

**Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:** Bauleistungen

**Ort der Ausführung:**

Übergangswohnheim für Aussiedler, Coswitzanger 2 in 04626 Schmölln - Sanierung südliche Altstadt

**Art und Umfang der Leistung/Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/ Höhe des Entgeltes:**

Los 1: Gerüstbauarbeiten **5,00 Euro**

- ca. 890 qm Fassadengerüst inkl. Vorhaltung
- ca. 60 m Dachdeckerfangschutz
- 1 Stück Gerüstüberbrückung
- ca. 2 m Schutzdach inkl. Vorhaltung

Los 2: Dachdecker-, Dachklempner- und Zimmererarbeiten **7,00 Euro**

- ca. 850 qm Erneuerung der Dacheindeckung aus Bieberschwänzen, inkl. Lattung, Konterlattung und Unterspannbahn
- 3 Stück Schornsteine abbrechen
- 1 Stück Schornstein aufmauern
- 4 Stück Dachausstiege
- 4 Stück Dachfenster
- ca. 43 m Dachrinne aus Titanzink erneuern
- ca. 68 Fallrohre aus Titanzink erneuern
- ca. 10 m Fallrohre als Schräghöhre erneuern
- ca. 80 m Verblechung, wie Traufstreifen, Kehlen, Wandanschlüsse erneuern
- diverse Instandsetzungsarbeiten an der Dachstuhlkonstruktion
- ca. Holzschutzmaßnahmen
- ca. 70 qm nachträgliche Wärmedämmung im Dachgeschoß

Los 3: Blitzschutzanlage **5,00 Euro**

- Erneuerung der Blitzschutzanlage
- ca. 96 lfdm Runddraht
- ca. 98 lfdm Fangeinrichtung für Schrägdächer

Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

**Frist für die Ausführung:**

von 45. KW 2004 bis 49. KW 2004 lt. Bauablaufplan

**Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:**

Architektur- und Ingenieurbüro Wittig, Markt 40, 04626 Schmölln, Tel.: 03 44 91/2 62 61, Fax: 03 44 91 / 8 11 30

Die Unterlagen stehen digital **nicht** zur Verfügung.

**Termin, bis zu dem die Unterlagen spätestens abgefordert werden können:** Bis 24.09.2004

**Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind:**

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel.: (0 34 47)58 69 65, Fax (0 34 47)58 69 70

**Versand der Unterlagen:** Ab 29.09.2004

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks und Bargeld werden nicht entgegengenommen. Das Entgelt wird nicht erstattet!

**Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen:** Siehe Lose

**Zahlungsempfänger:** Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle

Sparkasse Altenburger Land  
Konto- Nummer: 111 100 4400  
Bankleitzahl: 830 502 00  
Verwendungszweck: Verg. Nr.: HB-B 109-2004  
Los: 1...3

**Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:**

Am 12.10.2004  
Los 1 um 13:00 Uhr, Los 2 um 13:20 Uhr und Los 3 um 13:40 Uhr gestaffelt.

**Einreichung an:**

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg.

**Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungs- unterlagen!**

**Eröffnungsort/-raum/-zeit:**

04600 Altenburg, Lindenastraße 31, Vorderhaus, Fachbereich 4, Dachgeschoss Zimmer 407, Zeit gemäß Aus-

schreibungsunterlagen!

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

**Sicherheiten:**

Für die Vertragserfüllung wird ein Einbehalt in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge und ein Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 3 v. H. vereinbart.

**Bietergemeinschaften:**

Sind zugelassen.

**Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

Sind zugelassen.

**Zahlungsbedingungen:**

Gemäß Ausschreibungsunterlagen.

**Geforderte Nachweise:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise ein-zureichen:  
Eintrag in das Berufsregister, Handwerkskarte; gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen. Auf-listung von aussagefähigen Referenzen über gleicharti-ge Leistungen der letzten zwei Jahre. Freistellungsbe-scheinigung gem. § 48 b Abs. 1 EStG.

**Nachträglich können verlangt werden:**

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjah-ren. Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren durch-schnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Die für die Aus-führung der Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung und das zur Verfügung stehende Personal.

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.11.2004**

Nachprüfstelle:  
Vergabeverfahren unterhalb EG-Schwellenwerte (§ 31 VOB/A)

**Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:**

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 360 - Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

im Auftrag  
Janett Maas  
Fachdienstleiterin  
02.09.2004

## Neuverpachtung Fischereirecht

Der Zweckverband Erholungspark Pahnna verpachtet ab dem 01.01.2005 für die Dauer von 12 Jahren das Fischereirecht am Pahnna-See (Großes Restloch, Größe von ca. 20 ha) neu.

Die Verpachtung erfolgt auf dem Wege der Einholung schriftlicher Angebote, welche bis zum 30.09.2004 in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Neuverpachtung Fischereirecht"

beim

**Zweckverband Erholungspark Pahnna  
04617 Pahnna**

einzureichen sind.

Dem Angebot sind ein Nutzungskonzept unter Beachtung der Hauptnutzung des Gewässers Baden und Erholung sowie ein Nachweis der fachlichen Voraussetzung für das Ausüben des Fischereirechtes beizufügen.

Der Zweckverband Erholungspark Pahnna ist nicht zum Zuschlag verpflichtet und nicht an das Höchstgebot gebunden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Schnaudertal

#### Tagesordnung

der 98. Verbandsversammlung des WAZ Schnaudertal am Dienstag, 28.09.2004, 10:00 Uhr im Sitzungsraum der Geschäftsstelle des WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Bünauroda, Breitenhainer Straße, 04610 Meuselwitz

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle der 97. Verbandsversammlung vom 25.05.2003 - öffentlicher Teil - sowie deren Bestätigung
3. Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2003 - Feststellung und Entlastung
4. Beschlussfassung zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Schnaudertal
5. Sonstiges
- Information zum Bearbeitungsstand Investmaßnahme Ausbau der B 180, Ortsdurchfahrt Meuselwitz, Altenburger Straße, 4. BA

Dem öffentlichen Teil der Verbandsversammlung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

WAZ Schnaudertal

## Information für Wasserrechtinhaber - insbesondere Eigentümer ehemaliger Mühlengrundstücke/Wasserkraftanlagen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteileiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. 2003, 280) ist in § 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) ein neuer Absatz 3 eingefügt worden, der die Eigentumsverhältnisse insbesondere an alten Wehranlagen und den dazu gehörenden Grundstücken neu regelt. Die Regelung tritt, anders als die übrigen Teile des Änderungsgesetzes, die bereits seit 29. Mai 2003 gelten, erst am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit der Einfügung von § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG wird bezweckt, Unsicherheiten bezüglich der Unterhaltungspflicht bei bestimmten alten Wehranlagen zu klären, indem ab In-Kraft-Treten der Regelung (1. Januar 2006) das Eigentum an der Wehranlage mit dem Eigentum an dem Grundstück zusammengeführt wird, dem die Wehranlage dient beziehungsweise gedient hat. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, sofern grundbuchrechtlich nicht ohnehin nachvollziehbar ist, wer Eigentümer der Anlage ist. Betroffen sind ausschließlich Wehranlagen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis gelten, dies jedoch nur in den Fällen, in denen das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis für ein Grundstück, nicht also für eine bestimmte Person, erteilt worden sind.

Zusammengefasst sind somit folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG anwendbar ist:

- Die Regelung erfasst bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett eines Gewässers,
- die einem für ein Grundstück erteilten

Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen,

- wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis am 1. Januar 2006 nicht erloschen ist und

- wenn das Eigentum an der Anlage grundbuchrechtlich nicht nachvollziehbar ist.

Derartige Anlagen gelten ab 1. Januar 2006 infolge der Gesetzesänderung als Eigentumsbestandteil des Grundstücks, für das das Wasserbenutzungsrecht bzw. die Wasserbenutzungsbefugnis erteilt worden ist. Folge der Eigentumszusammenführung ist, dass der Eigentümer der Anlage gemäß § 67 Abs. 4 ThürWG die Unterhaltungslast für die Anlage trägt.

**Betroffene Eigentümer von Grundstücken, zu denen eine bauliche Anlage der genannten Art gehört, werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 26 ThürWG auf ein eventuell wegen einer Umnutzung des Grundstücks nicht mehr benötigtes Wasserrecht verzichten können. Durch einen rechtzeitig vor dem**

**1. Januar 2006**

**ausgesprochenen Verzicht erlischt das Wasserrecht und die Rechtsfolge des neuen § 4 Abs. 3 ThürWG**

#### tritt nicht ein.

Der Verzicht auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ist gemäß § 26 ThürWG schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der **örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt)** zu erklären.

Auch nach einem wirksamen Verzicht kann die Wasserbehörde gemäß § 27 ThürWG erforderlichenfalls den Unternehmer einer Wasserbenutzungsanlage verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Fragen zum Geltungsbereich von § 4 Abs. 3 ThürWG, zum Verzicht auf ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis sowie zu den Folgen eines Verzichts erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt Auskunft.

Bei Fragen zum Inhalt des Wasserbuchs (kostenpflichtig) ist die

*Obere Wasserbehörde  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar*

*zuständig.*

## Öffentliche Bekanntmachung

#### Tagesordnung

der 3. Sitzung des  
**Kreistages**

des Landkreises Altenburger Land

am Sonnabend, dem **25. September 2004, 10:30 Uhr**

im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land,

Lindenastr. 9, 04600 Altenburg

- öffentlicher Teil -

Anpassung der Kreistagsbeschlüsse Nr. 383 und Nr. 388 an die Ergebnisse des Vergleiches zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und der Krankenhaus Schmölln g GmbH

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

#### Tagesordnung

der 2. Sitzung des **Wirtschaftsausschusses** am Dienstag, dem **21. September 2004, 18:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenastr. 9, Ratssaal

- öffentlicher Teil -

1. Genehmigung der Niederschrift WA 1/2004ö vom 31. Aug. 2004
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Entwicklung der Sparkasse Altenburger Land in den vergangenen 10 Jahren
4. Sonstiges
5. Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 94.656,57 Euro von der Regelschule Meuselwitz aus Mehreinnahmen - Hochwasser für verschiedene Schulobjekte des Landkreises
6. Vergabe von Bauleistungen über 125.000 Euro, Renovierung Grundschule Finkenweg 12 in 04626 Schmölln, Los 6 - Elektroinstallation
7. Vergabe von Bauleistungen über 125.000 Euro, Renovierung Grundschule Finkenweg 12 in 04626 Schmölln, Los 13 - Außenanlagen



**Natur und Kultur erleben:  
Schilder sorgen für bessere Orientierung der Radfahrer**



André Hupfer beim Anbringen der neuen Schilder in der Nähe von Serbitz

700 Wegweiser für 200 Kilometer Radweg durch das Alten-

burger Land - André Hupfer von der Wirtschafts- und Tourismusförderung des Landratsamtes hatte bis Ende August alle Hände voll zu tun, die Schilder anzubringen.

Mit dem Radwegenetz soll die Region für Touristen attraktiver werden. Wo bisher die Orientierung fehlte, finden Radfahrer zukünftig viele Informationen, um Natur und Kultur zu erleben. Die Tafeln an Radwegen, kommunalen Straßen und ländlichen Wegen informieren die Pedalritter über das gesamte Netz, den aktuellen Standort sowie Sehenswürdigkeiten in der Nähe.

Einige Strecken finden bereits jetzt große Resonanz. "Auf dem Rotmühlenweg beispielsweise ist an den Wochenenden immer

viel los. Dort verbringen Familien mit dem Rad ihre Freizeit, viele Inline-Skater laufen dort", erklärt André Hupfer. "Wenn man den Leuten Qualität anbietet, dann zahlt sich das auch aus." Um die umliegenden Regionen mit dem Radwegenetz zu verbinden, wurden Anschlussstellen eingerichtet.

Mit Städten und Landkreisen in der Nähe soll das Radwegkonzept in der nächsten Zeit abgestimmt werden. Mit dem Leipziger Land sind Gespräche bereits im September geplant. Im Rahmen der Begleitprojekte der BUGA 2007 soll außerdem die Halde Beerwalde bald mit dem Rad erreichbar sein.

Anje Gallert,  
FD Öffentlichkeitsarbeit

**Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaften  
des Landkreises ernannt**



Gerd Werner (VG Wieratal), Uwe Melzer (VG Pleißenau), Anja Dallek (VG Rositz) bei der Ernennung durch Landrat Sieghardt Rydzewski (v.l.)

Im Ratssaal des Landratsamtes Altenburger Land wurden am 26. August die neuen Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften "Rositz", "Wieratal" und "Pleißenau" ernannt. Für Anja Dallek, Gerd Werner

und Uwe Melzer begann die Amtszeit am 30. August 2004.

Landrat Sieghardt Rydzewski vereidigte die VG-Vorsitzenden und wünschte ihnen für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

"Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit und hoffe, dass wir die wichtigen Themen wie Kindergärten, Schulen oder Feuerwehr gemeinsam angehen und trotz der finanziellen Zwänge gute Lösungen finden", so Sieghardt Rydzewski.

Anje Gallert,  
FD Öffentlichkeitsarbeit

**"Tag des offenen Denkmals" im Altenburger Land wieder erfolgreich  
- Hamburgerin zeigte sich begeistert von der Busrundfahrt -**

Den Auftakt zum Tag des offenen Denkmals bildete auch in diesem Jahr die traditionelle Busrundfahrt zu ausgewählten Zielen im Landkreis. Gemäß dem bundesweiten Motto zum Denkmalstag "Wie läuft's - Schwerpunktthema Wasser" begleitete heftiger Regen den Vortrag des Stadtarchäologen Michael Mattern an der Grabungsstätte Teichstraße 16 in Altenburg.

Wegen des schlechten Wetters wurde in Windischleuba gern der spontanen Einladung des Leiters der Jugendher-

Die zahlreichen Busteilnehmer fanden die Tour durchweg gelungen. Auch die 70-jährige Hamburgerin Ingeborg Mawandad, die von 1938 bis 1948 in Altenburg lebte und alle ein bis zwei Jahre die Region besucht, war von der Tour überwältigt. Ihre Freundin Gudrun Seydel, so erzählte sie, habe die Anmeldung und damit die Teilnahme an der Bustour rechtzeitig ermöglicht. Am Sonntag zum Denkmalstag in Altenburg beabsichtigte sie, ihre Kinderstube im Prinzenpalais des Altenburger Schlosses zu besuchen.

Die gute Organisation wie auch die sachkundige Information durch Fachkräfte habe sie besonders beeindruckt, so die Hamburgerin. Am Abend des 11. September eröffnete Landrat Sieghardt Rydzewski im Bernsteinhof in Rositz vor zahlreichen Gästen offiziell den "Tag des Denkmals" im Altenburger Land.

Im Mittelpunkt der Besichtigungen am Sonntag standen zahlreiche Kirchen. Mit Sonderausstellungen oder Konzerten wurden die Gäste in den eigens für diesen Tag geschmückten Kirchen empfangen und der Aufenthalt wurde zudem mit Kaffee und Kuchen versüßt. Höhepunkt war auch ein Besuch im Hof der gastfreundlichen Familie Neuhaus in Kraschwitz, wo

Hochwasserereignissen ist noch bis zum 3. Oktober geöffnet.

Ganz im Zeichen der Bildenden Kunst stand das Renaissanceschloss Ponitz. Neben der bereits seit 5. September laufenden Ausstellung der Künstler der Akademie für Musik und Kunst Mühlacker e.V. wurde an diesem Tag die Ausstellung "Der fünfte Evangelist", eine grafische Annäherung an die Musik von Johann Sebastian Bach, eröffnet. Sie zeigt Arbeiten

des Altenburger Künstlers Siegmund Hammermann.

Ein Highlight war das Wasserwerk Pleißenau. Das Werk selbst wurde zwar bereits 2002 außer Betrieb genommen, doch Tino Aichinger, Wassermeister der EWA in Altenburg (siehe Foto links), konnte den zahlreichen Interessenten viel über die Wasseraufbereitung und deren Anlagen berichten. Für die Zukunft plant der Altenburger Frank Berauer seine unter dem Logo "Kunst & Design" firmierende Produktions- und Ausstellungsstätte von Unikatmöbeln und Kunstobjekten in dieses Gebäude zu verlegen. Technik und Ambiente der Räume können bestens erhalten und genutzt werden. Eine sinnvollere Zukunft kann wohl kaum einem stillgelegten technischen Denkmal gegeben werden.

Beatrice Müller, FD Bauordnung und Denkmalschutz; Silke Manger, FD Öffentlichkeitsarbeit



Der Bernsteinhof der Neuen Arbeit in Rositz erwartet seine Gäste.

berge, Gerd Herrmann, in die neu gestalteten Speiseräume Folge geleistet. Hier stellte Landschaftsarchitektin Christiane Nienhold ihr Parkpflegewerk zum denkmalgeschützten Schlosspark vor.

Weiter ging es über das Wasserwerk Pleißenau zum Rittergut Treben, welches nach dreijähriger aufwändiger Restaurierung am 2. Oktober wieder eröffnet wird. Dr. Christian Klau, Haus- und Bauherr des bekannten Fachwerkhofes in Lehma, konnte seine Gäste bereits unter freiem Himmel empfangen. Ein Blick in die historische gute Bohlenstube wurde jedoch nicht verwehrt.

Nach einer kurzen Zwischenrast in Wintersdorf ging es für die Teilnehmer weiter zur Ahner Gedenkstätte, bevor in Rositz der Wasserturm besichtigt wurde. Wer bereit war, die 167 Stufen zu überwinden, wurde mit einem schönen Ausblick belohnt. Am Nachmittag fand die Bustour ihren Abschluss am neu gestalteten Bernsteinhof in Rositz.



Im Rahmen des Tages des Denkmals ernannte Landrat Sieghardt Rydzewski (links) die neuen Mitglieder in den Denkmalbeirat des Landkreises.

man nach einem Hofrundgang im ländlichen Ambiente mit Kulinarischem aus dem Küchenstudio "Rössler" in Nobitz verwöhnt wurde. In Göbnitz lockte es die Besucher in die Heimatstube. Die besonders informative Ausstellung zu den



**Am Rande der Bustour sprach Amtsblattredakteurin Silke Manger mit den zuständigen Mitarbeitern für den Denkmalschutz Dr. Roland Mehlig und Beatrice Müller, die für die gute Koordinierung der beiden Tage verantwortlich waren.**

**Wie bereiten Sie eine solche Bustour am Vortag des Denkmalstages alljährlich vor?**

Beatrice Müller: Das Interesse an der Besichtigung der Denkmale steigt von Jahr zu Jahr. Dabei haben wir die Aufgabe, nicht nur neugierige Blicke hinter die ansonsten verschlossenen Türen zu befriedigen, sondern vor allem Informationen zu denkmalfachlicher Detailarbeit unserer Behörde mit allen beteiligten Partnern zu geben. Neue Ideen für interessante Besichtigungen ergeben sich deshalb meist während der praktischen Arbeit vor Ort, wo auch Eigentümer, Bauherren, Architekten oder Firmen für fachspezifische Vorträge gewonnen werden.

**Wie lange dauerte die Vorbereitung der Tour, von der Planung bis zur Durchführung?**

Dr. Roland Mehlig: Etwa 5 Monate vorher, also im April dieses Jahres ging die Vorbereitung des Denkmalstages und der Bustour los. Zu diesem Zeitpunkt nicht durchweg, aber ab Anfang August ging es dann in die heiße Phase.

**Gab es auch Pannen oder Schwierigkeiten bei der Organisation?**

Beatrice Müller: Ja, die Besichtigung des Rittergutes in Treben wäre fast noch geplatzt. Einen Tag vor der Tour bekamen wir einen Anruf, dass durch die derzeit auf Hochtouren laufenden Sanierungsarbeiten die Baufirma berechtigterweise keinerlei Regressansprüche für verursachten Schaden an der Schlossdielung übernimmt, wenn keine Vorkehrungen getroffen werden. So mussten wir kurzfristig noch Material zur Auslegung der gesamten Schlossdielung organisieren. Auf Grund der schnellen und unbürokratischen Hilfe des Wellpappenwerkes Lucka konnte die Besichtigung am Samstag erfolgen.

**Überall gibt es finanziellen Engpässe und Kürzungen. Wie kann eine solche Tour trotzdem stattfinden?**

Dr. Roland Mehlig: Dass die Tour und die Auftaktveranstaltung so wieder durchgeführt werden konnte, ist hauptsächlich den zahlreichen Sponsoren zu verdanken. Vereine, Kirchengemeinden und Privatleute bereiten aber auch mit viel Engagement mit und ebendem Aufwand zahlreiche Kulturdenkmale für eine Besichtigung am Denkmaltag vor. Diesen Helfern gilt unser besonderer Dank.

Vielen Dank für das Interview.



## 24 Kinder erlebten "Prinzenraub" hautnah

Nun sind die Ferien schon wieder vorbei, aber das eine oder andere Kind wird sich wohl noch lange an sie erinnern.

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Erziehungsberatungsstelle des Landratsamtes, dem Kreisjugendring Altenburger Land und dem städtischen Jugendhaus "Rote Zora" ermöglichte 24 Kindern aus Altenburg und Umgebung den "Altenburger Prinzenraub" hautnah zu erleben und mitzugestalten.

Zu diesem Zweck trafen sich die 7- bis 12-Jährigen in der Zora-Werkstatt und bekamen hier die wahre Geschichte des mittelalterlichen Kidnapping in Wort und Bild spannend dokumentiert. Und ganz nebenbei bastelten die Kinder für die bevorstehende Schlossbesichtigung Burgfräulein-Hüte und Ritterschwerter.

Im Altenburger Schloss angekommen erwartete sie die gruselige Besichtigung der Geheimgänge sowie die Gruft. Mit einem Schlossgarten-Picknick ging der aufregende "Prinzenraub-Tag" für die Kinder zu Ende. Abends, am Lagerfeuer, durften sie dann ihre Schwerter als Würstchen-Stöckchen umfunktionieren.



Kreisjugendring Altenburger Land

## ◆ 50 Jahre Musikschule Altenburg ◆

### Programm der Festwoche vom 3. Oktober bis 9. Oktober 2004

<b>Sonntag, 3. Oktober, 17:00 Uhr</b>	Landestheater Altenburg - <b>Festkonzert</b> Eintritt: 8 Euro, Schüler 4 Euro
<b>Montag, 4. Oktober, 19:30 Uhr</b>	Bachsaal - <b>Konzert ehemaliger Schüler</b> Eintritt: 6 Euro, Schüler 3 Euro
<b>Donnerstag, 7. Oktober, 19:30 Uhr</b>	Landschaftssaal - <b>Ensemblekonzert</b> Eintritt: 4 Euro, Schüler 2 Euro
<b>Freitag, 8. Oktober, 19:30 Uhr</b>	Loge Johannisgraben - <b>Schülerkonzert</b> Eintritt: 4 Euro, Schüler 2 Euro
<b>Sonnabend, 9. Oktober, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>	Musikschule Altenburg - <b>Musikschulfest</b>
<b>15:00 Uhr</b>	Aula Friedrichgymnasium, Hospitalplatz <b>Konzert der Musikalischen Früherziehung</b> Eintritt: 2 Euro
<b>20:00 Uhr</b>	Destille - <b>Musikschulball</b> veranstaltet vom Freundeskreis der Johann-Ludwig-Krebs-Musikschule Altenburg, Eintritt: 10 Euro

Kartenvorverkauf in der Johann-Ludwig-Krebs-Musikschule Altenburg, Schmöllnsche Vorstadt 9-11.

## Kursangebote des Studios Bildende Kunst im Lindenau-Museum Herbst-Winter-Semester 2004

### ◆ BEREICH MALEREI UND GRAFIK ◆

Kinder und Jugendliche (Halbjahresgebühr: 47,50 Euro)

Alter	Inhaltliche Schwerpunkte	Dozenten	Tag	Zeit
5/6	Vorschulgruppe: Malen, Zeichnen, plastisch. Gestalten; Halbjahresgebühr: 32,50 Euro *	U. Weißgerber/R. Naumann	Di	15:00-16:00 Uhr
6/7	(1. Kl.) Malen, Zeichnen/plastisches Gestalten	Daniel Beutler/Carla Pinkert	Do	16:00-17:30 Uhr
7/8	Malen, Zeichnen, Drucken/plastisches Gestalten	Tilman Kuhrt/Carla Pinkert	Fr	15:00-16:30 Uhr
8-10	Malen, Zeichnen, Drucken/plastisches Gestalten	Tilman Kuhrt/Carla Pinkert	Fr	16:45-18:15 Uhr
10-12	Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Experimentieren	Kerstin Hoppe	Mi	15:00-16:30 Uhr
10-13	Zeichnen, Drucken, Schreiben, Experimentieren	Ulrike Weißgerber	Di	16:45-18:15 Uhr
12/13	Naturstudium, Malerei, Grafik, Druckgrafik	Markus Bläser	Mo	15:30-17:00 Uhr
13-15	Naturstudium, Malerei, Grafik, Druckgrafik	Markus Bläser	Mo	17:15-18:45 Uhr
ab 15	Grafik, Malerei, Druckgrafik, angewandtes Gestalten	Gerd Rödel	Di	18:45-20:15 Uhr
ab 15	Grafik, Malerei, Druckgrafik, angewandtes Gestalten	Stefan Knechtel	Mi	18:30-20:00 Uhr
ab 16	Naturstudium, Malerei, Grafik, Druckgrafik	Prof. Peter Schnürpel	Do	18:30-20:00 Uhr

Erwachsene (Halbjahresgebühr: 40,00 Euro; Kurse einmal monatlich nach Absprache)

Erw.	Grafik, Druckgrafik, Konsultation	Prof. Peter Schnürpel	Sa	9:00-11:15 Uhr
Erw.	Textiles Gestalten	Evelin Müller	Sa	9:00-11:15 Uhr

### ◆ BEREICH KERAMIK/PLASTIK ◆

Kinder und Jugendliche (Halbjahresgebühr: 37,50 Euro)

Alter	Inhaltliche Schwerpunkte	Dozenten	Tag	Zeit
ab 9	Gefäße formen u. dekorieren, Flächengestaltung	Barbara Englich	Mo	15:00-17:15 Uhr
ab 8	Gefäße formen u. dekorieren, Flächengestaltung	Carla Pinkert	Di	16:30-18:45 Uhr
ab 10	versch. keramische Techniken, Plastik, Figur	Frank Steenbeck	Di	15:00-16:30 Uhr

Halbjahresgebühr: 25,00 Euro \*

ab 15	Gefäße, Flächengestaltung u. a.	Maria-Petra Ondrej	Mi	17:00-19:15 Uhr
-------	---------------------------------	--------------------	----	-----------------

Erwachsene (Halbjahresgebühr: 77,50 Euro)

ab 16	Plastik und keramische Flächengestaltung	Frank Steenbeck	Di	17:00-19:15 Uhr
Erw. I	Gefäße, Dekorationstechniken	Barbara Englich	Mo	17:00-19:15 Uhr
Erw. II	Gefäße, Schlickermalerei, Raku	Carla Pinkert	Mi	17:00-19:15 Uhr
Erw. III/v	Gefäße, Rakubrand u. a.	Carla Pinkert	Do	09:00-11:15 Uhr
Erw. III/n	Gefäße, Rakubrand u. a.	Carla Pinkert	Do	17:00-19:15 Uhr

Wenn nicht anders angegeben, finden die Veranstaltungen im Bereich Malerei/Grafik wöchentlich, im Bereich Keramik/Plastik 14-tägig statt (außer in den Schulferien).

\* Veranstaltungen, die mit Unterstützung des Studio-Fördervereins stattfinden.

### ◆ SONDERKURS ◆

Keramik-Workshop für Erwachsene (ab 16 Jahre) *	Maria Petra Ondrej	Mi	19:30-21:00 Uhr
---	--------------------	----	-----------------

September bis Dezember, 8 Termine,  
Teilnehmergebühr 80,00 Euro

Interessenten melden sich bitte im Studio Bildende Kunst im Lindenau-Museum, Gabelentzstr. 5,  
04600 Altenburg, Tel.: 03447- 89 55 47, Fax: 0 34 47/89 55 44, studio@lindenau-museum.de.

## Einladung zum Tag der Heimat

Der BdV Regionalverband Schmölln e. V. lädt alle Vertriebenen mit ihren Angehörigen sowie interessierte Bürger zum

**"14. Tag der Heimat" am  
Sonnabend, 09. Oktober  
2004 um 14:00 Uhr**  
in die  
**Gewerblich-Technische Berufsschule Schmölln,  
Lohsenstraße 25,**

ein.

Festredner wird Landrat Sieghardt Rydzewski sein..  
Das Kulturprogramm gestalten die "Weiraer Sänger", die Trachten- und Singegruppe des BdV Regionalverbandes Schmölln.

## Erntedankfest der Sudetendeutschen Landmannschaft

Die Kreisgruppe der Sudetendeutschen Landmannschaft Altenburg/Schmölln lädt ein zum Volkstumsnachmittag am

**Sonnabend,  
16. Oktober 2004,  
im Kulturhaus Rositz .**

**Beginn: 14:00 Uhr**

Die Kaiser-Kirmes, von Kaiser Josef II. für ganz Österreich eingerichtet, ist das traditionelle Erntedankfest der Sudetendeutschen Volksgruppe. Dieses Brauchtum und Volksgut zu bewahren ist das Ziel unserer Veranstaltung.

### Festprogramm:

Nach der offiziellen Begrüßung und den Grußworten bietet das Kulturprogramm heimatische Lieder mit dem "Heimatchor Rübezahl" und Blasmusik der "Breitentaler Musikanten".



### Gewinnlose des Benefizballs

Der Benefizball des Rotary und Lions Club Altenburg fand am 28. August 2004 im Altenburger Schloss statt. Zu Gunsten der "Stiftung für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Altenburg" wurden Tombola-Glückslose verkauft. **Die nachfolgend aufgeführten Los-Nummern haben gewonnen:**

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | PKW Smart for four zur kostenlosen Nutzung für zwei Jahre (Sponsor: Autohaus AVG Scholz)                  | <b>0530</b> |
| 2.  | Cross-Fahrrad (VR-Bank Altenburger Land mit Fahrradendienst Mende)  | <b>2615</b> |
| 3.  | Wellness-Wochenende für 2 Personen (Median-Kliniken)  | <b>3840</b> |
| 4.  | Freiflug für 2 Personen von Altenburg-Nobitz nach London-Stansted und zurück (Flugplatz Altenburg-Nobitz) | <b>2613</b> |
| 5.  | Wochenende im BMW-Cabriolet mit 80-Euro-Gutschein (Autohaus Kretter)                                      | <b>1521</b> |
| 6.  | Freiflug Heißluftballon (Altenburger Brauerei)  | <b>0587</b> |
| 7.  | Finnische Nacht (Fitness-Studio "Alte Ziegelei")  | <b>3698</b> |
| 8.  | Wochenende im VW- oder Audi-Cabriolet (Autohaus Eckardt)  | <b>0458</b> |
| 9.  | Wies'n Besuch in München für 2 Personen am 18.09.2004 incl. Hotelübernachtung (Rotary Club Altenburg)     | <b>1552</b> |
| 10. | Freiflug über Altenburg für 2 Personen (Flugplatz Altenburg-Nobitz)                                       | <b>3344</b> |
| 11. | Tagesausflug mit Oldie-Bus (Thüsaac)  | <b>2337</b> |
| 12. | Einkaufsgutschein im Wert von 300 Euro Modeschmuck (Modeboutique Kröber)                                  | <b>1795</b> |
| 13. | Fachberatung Gestaltung Hausgarten (Gala-Bau Poschwitz)   | <b>3634</b> |
| 14. | "Kochen mit Freunden" im Küchenstudio Rößler, Nobitz (Küchenstudio Rößler)                                | <b>0599</b> |
| 15. | Dreigänge-Abend-Menü im Hotel am Roßplan für 2 Personen (Hotel am Roßplan)                                | <b>3565</b> |

(Angaben ohne Gewähr)

### —> Veranstaltung zu Brennstoffzellentechnologie <—

Am **23. September 2004** veranstalten die IHK Ostthüringen zu Gera, das Wissenschafts- und TransferCenter des Altenburger Landes e.V. (WTC) und das Umweltzentrum des Handwerks Thüringen (UZH) im "Goldenen Pflug" in Altenburg ein Seminar zum Thema

#### "Die Brennstoffzelle - Chancen für Mittelstand und Handwerk".

Ziel ist es, Informationen zum Stand der Brennstoffzellenentwicklung zu geben, Marktchancen für Klein- und Mittelständische Unternehmen im Zusammenhang mit der Brennstoffzellentechnik aufzuzeigen sowie Kontakte zwischen möglichen Kooperationspartnern zu knüpfen.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- ◆ Übersicht über Typen, Technologie und Anwendung von Brennstoffzellen

- ◆ Absatzmärkte und Unternehmensstrategien für mögliche Zulieferer und Dienstleister
- ◆ Einsatzbeispiel

Die Veranstaltung findet in der Zeit von **14:00 bis 17:00 Uhr** statt.

Zwecks Planung der Veranstaltung bitten wir um Ihre **Anmeldung** über die IHK Ostthüringen, Frau Gürtler (Telefon: 03 65/8 55 32 06, Fax: 8 55 37 72 06, E-Mail: guertler@gera.ihk.de).

Auskunft zur Veranstaltung erteilt auch der WTC Altenburger Land e.V. unter Telefon (0 34 47) 8 90 09 11.

Den Ablaufplan finden Sie im Internet unter [www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de) bzw. [www.wtc-altenburg.de](http://www.wtc-altenburg.de)

Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro, Schüler und Studenten haben freien Zutritt.

### Interessenten für Teilnahme an "Internationaler Grüner Woche 2005" gesucht

Der Landkreis Altenburger Land hat nach dem erfolgreichen Messeauftritt Anfang diesen Jahres auch auf der nächsten "Internationalen Grünen Woche" vom 21. bis 30. Januar 2005 in Berlin einen Gemeinschaftsstand geplant. An einer Teilnahme interessierte Unternehmen der Branchen

- Ernährungswirtschaft,
- Landwirtschaft oder
- Gartenbau

wenden sich bitte bis **zum 22. September 2004** an das Regionalmanagement Altenburger Land (Kontakt: Tel. (0 34 47) 55 48 31, Fax (0 34 47) 55 48 30 oder [service@regionalmanagement-abg.de](mailto:service@regionalmanagement-abg.de)).

Nadja Huth, Regionalmanagement Altenburger Land

### "ÖFFNE DIE AUGEN"

#### "Ein Trilog über sexuelle Gewalt in der Kindheit"

Am **06. Oktober 2004** wird um **18:00 Uhr** in der **Brüderkirche Altenburg** die Ausstellung **"Öffne die Augen"** eröffnet. Sexuelle Gewalt als Thema einer Ausstellung - da denken die meisten an Schautafeln mit Zahlendiagrammen oder an bedrückende Bilder, die dem Betrachter die erfahrene Gewalt schroff und hart präsentieren. Dass es auch andere Wege gibt, beweisen die Künstlerinnen Beate Assmann und Ellen Rachmut mit ihrem Konzept, das auf dem Zusammenspiel von Bild, Text und Musik beruht.

Die Abschlussveranstaltung zur Ausstellung findet am **03. November 2004** um **19:00 Uhr** mit einer Lesung, Gesprächsrunde und Führung gemeinsam mit Ellen und Siegfried Rachut statt.

Ausstellungsdauer: bis 03. November 2004  
 Öffnungszeiten: Mo - Fr: von 13:00 - 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung (Telefon 0 34 47/586 246)

Die Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten des Landratsamtes Altenburger Land, der Stadtverwaltung Altenburg, der Superintendentur Altenburger Land und der Evangelischen Erwachsenenbildung durchgeführt.

### Großer Skatmaraton in Altenburg

#### 42. Altenburger Großskatturnier - Pokal um den Altenburger Skatmeister

Ein Jahr ist schnell vergangen und nun ist es wieder soweit: Der Pokal um den Altenburger Skatmeister zum 42. Altenburger Großskatturnier steht auf dem Programm. Die Ausrichtung der Turniere liegt in den bewerten Händen der Verbandsgruppe der Skatstadt Altenburg. Gemeinsam mit den Sponsoren der Altenburger Brauerei und der LVM-Versicherungen haben sich die Organisatoren in diesem Jahr viel vorgenommen. So würden sie sich sehr freuen, wenn es ihnen gelingt in diesem Jahr noch mehr Teilnehmer zu mobilisieren als in den vergangenen Jahren. Gespielt wird am kompletten Wochenende vom 24. - 26.09.2004.

**Turniertag:** Freitag, 24.09.2004  
**Vorturnier**  
 Turnierzeit: 18:30 Uhr  
 Turnierort: Hotel Altenburger Hof  
 Einsatz: 10 Euro für beide Serien  
**Turniertag:** Samstag, 25.09.2004

Großskatturnier - Pokal um den Altenburger Skatmeister

Turnierzeit: 10:00 Uhr  
 Turnierort: Saal Altenburger Brauerei  
 Einsatz: 20 Euro für alle 3 Serien  
**Turniertag: Sonntag, 26.09.2004**  
 Skatfrühschoppen der Altenburger Brauerei  
 Turnierzeit: 10:00 Uhr  
 Turnierort: Saal Altenburger Brauerei  
 Einsatz: 2,50 Euro

Zum Pokal um den Altenburger Skatmeister wird ein Preisgeld von 1.500 Euro, für den 2. Platz 1.000 Euro und für den 3. Platz 500 Euro ausgeteilt. Weiterhin wird der beste Jugendliche mit 150 Euro geehrt. Die Auszahlung aller Startgelder ist garantiert.

Parallel zu den Skatturnieren der Brauerei findet am Freitag anlässlich 440 Jahre Rathaus Altenburg ein geschlossenes Benefizskatturnier im Rathaussaal statt.

### Fachdienst Gesundheit informiert:

Das Versorgungsamt Gera führt am

**Mittwoch, 22. September 2004**  
**in der Zeit von 10:00 Uhr - 13:30 Uhr**

einen Bürgersprechtag in Altenburg durch. Behinderte, die einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte stellen möchten und Nachteilsausgleiche beantragen wollen, Bürger, die Fragen zur Kriegsopferfürsorge, zur Eingliederungshilfe, zur Schwerbehindertenunterstützung im Berufsleben haben, können sich mit ihren Fragen zu diesem Sprechtag an das Versorgungsamt wenden.

Ebenso sind Beantragungen zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und von Versorgungsleistungen bei Impfschäden möglich. Der Sprechtag des Versorgungsamtes Gera findet im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Gesundheit, Beratungsraum 1. Etage (Zugang über Aufzug möglich), Lindenaustraße 31, 04600 Altenburg, statt.

Dr. Bernhard Blüher,  
 Fachdienst Gesundheit

### 3. Quartalsveranstaltung 2004 des Landkreises

Am **29. September 2004** findet um **18:00 Uhr** im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land die 3. Quartalsveranstaltung in diesem Jahr statt. Dabei sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen darüber informiert werden, wie sie sich auf Auslandsmärkten erfolgreich positionieren können und welche Auswirkungen die vor kurzem geänderten Förderrichtlinien im Freistaat Thüringen auf die Gewährung von Fördermitteln für Unternehmensinvestitionen haben.

Referenten dieser Veranstaltung sind:

- ◆ Peter Höhne (Hauptgeschäftsführer der IHK Ostthüringen zu Gera): "Kleine und mittelständische Unternehmen - Kraft genug für Auslandsmärkte?"
- ◆ Monika Fulle (Thüringer Aufbaubank, Kundencenter Ostthüringen): "Aktuelles zu den Förderprogrammen der Thüringer Aufbaubank - Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen."

Interessenten sind hierzu herzlich eingeladen.

Nadja Huth,  
 Regionalmanagement Altenburger Land



### Sanierte Kreisstraße: Verkehr rollt wieder durch Weißbach



Bauleiter Frank Etzold (v.l.), Wolfram Bachmann vom Architekturbüro, Landrat Sieghardt Rydzewski und Bürgermeister Herbert Köhler bei der Verkehrsfreigabe der K 506.

Nach 14 Monaten Bauzeit wurde die Kreisstraße 506 in Weißbach Anfang September für den Verkehr freigegeben. Auf knapp 1200 Metern wurde die Straße ausgebaut. Rund 2,1 Millionen Euro hatte das gemeinsame Straßenbauvorhaben von Landkreis und der Stadt Schmölln gekostet. Neben den Fördermitteln des Freistaates Thüringen steuerte der Landkreis 1,12 Millionen Euro bei. Mit dem Verlegen der Wasser- und Abwasserleitungen und dem Bau der neuen Straße seien auch die Voraussetzungen für den Anschluss der künftigen Autobahnraststätte gegeben, so Landrat Sieghardt Rydzewski bei der Freigabe. Er dankte der Stadt außerdem für die konstruktive Zusammenarbeit.

Antje Gallert,  
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

### Am 2. Oktober wieder Bauernmarkt in Altenburg

Tausende strömten Mitte April ins Zentrum, um den ersten Altenburger Bauernmarkt nach der Wende mitzuerleben. Ein derart großer Zuspruch kam für Veranstalter und Anbieter überraschend und verpflichtete die Akteure zu einer Neuauflage. Und die steht kurz bevor: Am 2. Oktober soll sich die Innenstadt wieder in einen belebten Marktplatz verwandeln. Die Organisatoren wollen an den Erfolg der Premiere vom Frühjahr anknüpfen, ohne alles bis ins Detail zu kopieren. Die Initiatoren versprechen: Der nächste Bauernmarkt wird größer und bunter.

Die Anbieter haben sich auf großen Andrang eingestellt. Anders als im April steht dieses Mal der gesamte Marktplatz zur Verfügung. Die Zahl der Stände wird sich im Vergleich zum Frühjahr merklich erhöhen. Das Angebot einheimischer Produkte wird in der Folge noch umfassender. Zum Sortiment gehören insbesondere die für den Herbst typischen Produkte wie etwa winterharte Pflanzen (z. B. Heide), Rosen, Herbstschmuck, Alpenveilchen, Kartoffeln, Äpfel, Kürbisse und vieles mehr. Besucher des Bauernmarktes können sich auf eine wahrlich nicht alltägliche Auswahl freuen. Auch echte Neuheiten werden offeriert, beispielsweise Spanferkel und Knüppelbrot - mehr sei an dieser Stelle noch nicht verraten.

Zum Bauernmarkt gehören neben Ständen mit Waren aus der Region auch wieder attraktive Zusatzangebote wie Streichelzoo, Kutschfahrten, Basteln und Gestalten mit Naturstoffen wie Stroh und Lehm. Historisches Flair verbreiten traditionelle Landmaschinen. Mit einem breiten Sortiment werden außerdem Direktvermarkter auf sich aufmerksam machen.

Wer mit dem Auto anreist, darf zur Feier des Tages rund um den Markt kostenlos parken. Der Bauernmarkt beginnt am Sonnabend um 9 Uhr und dauert



bis gegen 16 Uhr.

Die Geschäfte sollen an dem Tag ebenfalls bis 16 Uhr geöffnet bleiben.

Die Organisatoren sind zurzeit vollauf mit der Vorbereitung des Marktes beschäftigt. Vor allem gilt es, das bevorstehende Großereignis bekannt zu machen. Dabei werden neben den üblichen Wegen (z. B. Plakatierung weit über die Grenzen des Landkreises hinaus) auch neue beschritten.

So wurde im Vorfeld ein kleines Kreuzworträtsel entworfen, das sich speziell an Schulkinder wendet. Das Bauernquiz, dessen Lösungswort im Bereich Landwirtschaft zu finden ist, wurde 3000-mal gedruckt und wird in diesen Tagen an den Schulen des Landkreises Altenburger Land sowie im Landkreis Greiz verteilt. Wer das Lösungswort herausfindet, ist hoffentlich neugierig auf den Altenburger Bauernmarkt am 2. Oktober geworden. An diesem Sonnabend wird auf dem Marktplatz ein großer Briefkasten stehen, in welchen jeder Rätselfreund seine Lösung einwerfen kann. Aus den richtigen Antworten werden im Anschluss tolle Preise ausgelost.

Das Mitmachen lohnt sich!

Christian Bettels,  
Stadtverwaltung Altenburg

## Landrat besuchte zwei Unternehmen in Schmölln

Den Vormittag des 09. September 2004 nutzte Landrat Sieghardt Rydzewski gemeinsam mit dem Fachdienstleiter für Wirtschafts- und Tourismusförderung um sich von der Wirtschaftlichkeit zweier Unternehmen in Schmölln zu überzeugen.

### Metallbau Etzold produziert Dachkonstruktionen für Neoplan-Busse

Die erste Station war der Metallbau Etzold GmbH im Gewerbegebiet Nitzschka gewidmet. Das Familienunternehmen, welches seit 1945 seinen Sitz in Ehrenberg hatte, verlagerte im Mai diesen Jahres seine Firma ins Gewerbegebiet nach Nitzschka.



Geschäftsführer Werner Etzold (links) im Gespräch mit Landrat Sieghardt Rydzewski (mitte) und Wirtschaftsförderer Jürgen Grahmann

Die 13 Mitarbeiter, die zurzeit im Zwei-Schicht-System produzieren, sind in den Bereichen Metall und Vertrieb von Rehabilitationstechnik tätig und verarbeiten dabei hauptsächlich Stahl und Aluminium. 80 Prozent der hergestellten Waren sind für den Fahrzeugbau bestimmt. Das Unternehmen zählt zu den Zulieferern für Omnibuskomponenten der Neoplan Ehrenhain GmbH, aber auch die Stahlrohrmöbel in Gößnitz gehören zu den Hauptabnehmern. Neben der eigentlichen Herstellung bietet das Unternehmen auch Biegearbeiten und Plasma-Brennschneiden mit modernster CNC-Technik an.

Damit ist die Herstellung von Treppen, Toren, Geländern, Vordächern, Balkonen, Zäunen und vielem weiterem möglich.

Der Geschäftsführer, Wolfgang Etzold, der seit 1979 Chef im väterlichen Unternehmen ist, sagte, dass sich der Umzug gelohnt habe. "Nicht nur die Vergrößerung der Produktionshalle, sondern auch der Standort in Nitzschka ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn ideal. Die Firma habe dadurch auch eine Menge an Aufträgen dazu gewonnen, so Etzold. Außerhalb seiner alltäglichen Arbeit engagiert sich der Geschäftsführer aktiv im Feuerwehrwettkampfsport in Ehrenberg.

### Arbeitsschuhe aus Schmölln werden nach Asien und Europa exportiert

Das zweite Unternehmen welches an diesem Tag auf dem Besuchsplan stand, war die Herkules-Schuh GmbH in der Weststraße in Schmölln. Die Firma, die Schuh-, Sicherheits- und Berufsschuhe sowie Freizeitschuhe fertigt, wurde bereits im Jahre 1887 gegründet. Vor 12 Jahren übernahm der heutige Geschäftsführer Konrad Wukasch das Unternehmen und profilierte es zu einem modernen Industriebetrieb um.

Von den zahlreichen Veränderungen der Firma und dem positiven Wachstum in den letzten Jahren konnte sich Landrat Sieghardt Rydzewski während eines Betriebsrundganges selbst überzeugen.

50 Mitarbeiter und 2 Auszubildende sorgen dafür, dass



Rene Krause (rechts) an der Fersenwickmaschine

in Schmölln jährlich zwischen 150.000 und 200.000 Paar Schuhe produziert werden. Zwischen Auftrag und Lieferung liegt ein Zeitraum von 14 Tagen, bevor die Ware deutschlandweit, aber auch nach England, Schweden, Österreich oder Holland vertrieben wird.

Die Exportquote liegt zwischen 10 und 15 Prozent wie der Geschäftsführer Konrad Wukasch bei der Besichtigung berichtet.

Täglich werden in der Sprottestadt ca. 500 Paar Schuhe produziert, die auch in asiatischen Ländern wie Singapur oder Hongkong verkauft werden. Um weitere Absatzmärkte insbesondere in Russland und Asien erschließen zu können, nutzt der Geschäftsführer zahlreiche Messen im In- und Ausland. So wird er vom 13. - 15. Oktober 2004 seine Produkte auf der Messe "Arbeitsschutz aktuell" in Wiesbaden vorstellen.

Landrat Sieghardt Rydzewski staunte über die Vielfalt und das moderne Design der Schuhe. "Durch die Innovation und den weltweiten Absatz des Unternehmens", so der Landrat, "verkörpert die Firma einen positiven Werbeträger sowohl für die Stadt als auch für den Landkreis."

Konrad Wukasch, der eigentlich keinen Feierabend in seinem Geschäft kennt, setzt sich in der wenig verbleibenden Freizeit für die Sportförderung im Altenburger Land ein. Ich bin sehr daran interessiert, dass die Jugend hier in der Region bleibt, so Wukasch.

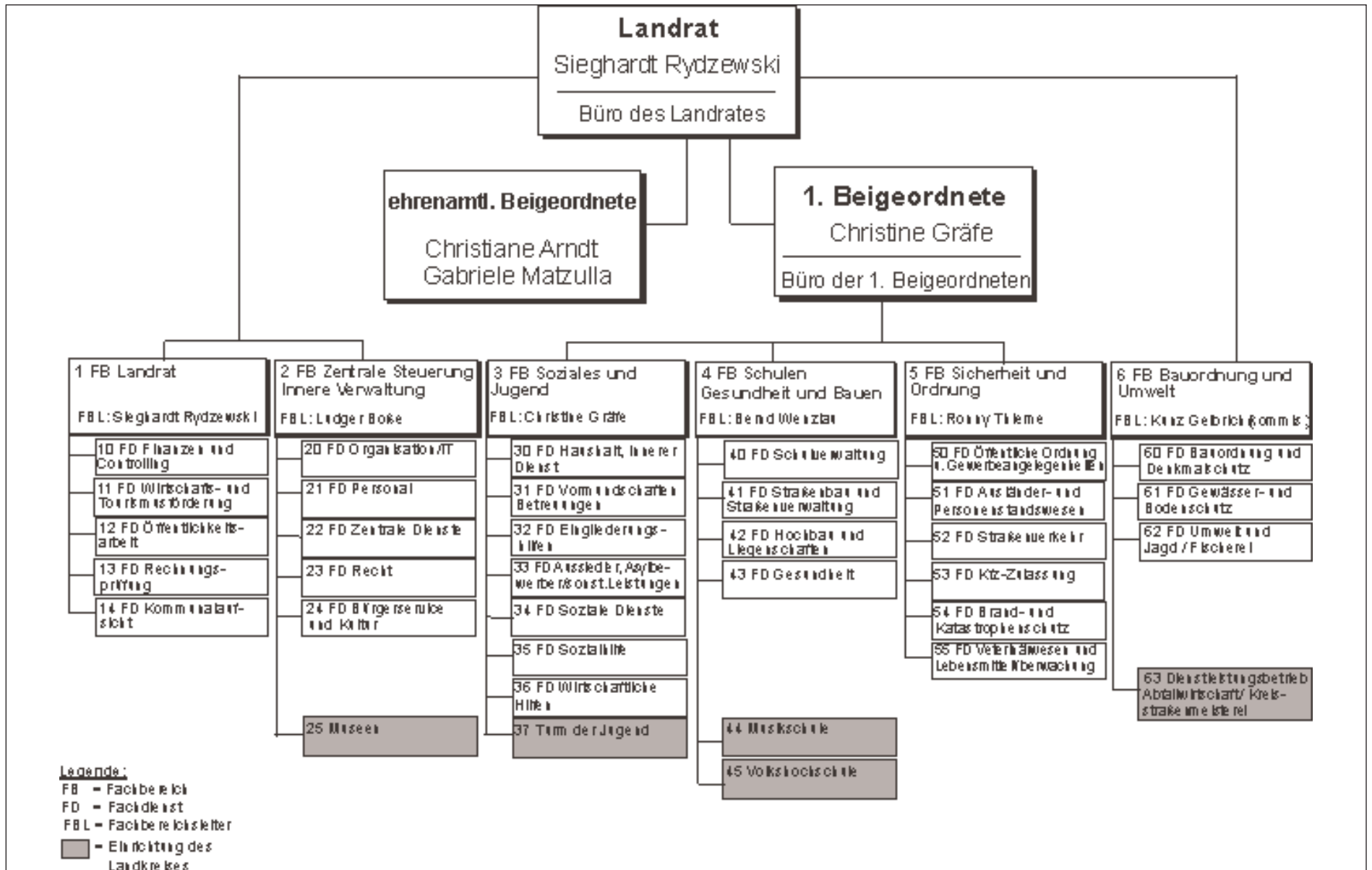
Bei seiner Arbeit im Unternehmen legt der Firmenchef die Schwerpunkte auf gutes Design, bequeme Trageeigenschaft, verbunden mit hoher Qualität. Von diesen Eigenschaften können sich Altenburger und ihre Gäste beim wöchentlichen Werksverkauf dienstags und donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr in Schmölln gern selbst überzeugen.

Silke Manger,  
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit





## Aktuelles Organigramm des Landratsamtes Altenburger Land mit Stand vom 09. September 2004



### Angebote des Kinder- und Jugendcenters Altenburg

Kinder- und Jugendzentrum "Turm der Jugend", Lindenastr. 9  
04600 Altenburg  
Tel.: 0 34 47 / 31 50 14, 0 34 47 / 25 23,  
Fax: 0 34 47/50 49 05, E-mail: kjc-abg@web.de  
Internet: www.kjc.de.vu

**Postanschrift:**  
Landratsamt Altenburger Land  
Kinder- und Jugendzentrum  
"Turm der Jugend"  
Lindenastraße 9,  
04600 Altenburg

#### Die Freizeitoase im Grünen !

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Alles Weitere auf Absprache)

Für Projekttag oder zum freien Spiel können alle vorhandenen Möglichkeiten wie Großspielgeräte, BMX-Strecke, Feuerstelle, Kegelbahn etc. genutzt werden.

#### Woche vom 20.09.04 bis 24.09.04

**Montag**, den 20.09.04.:  
Projekt "Waschen wie zu Omas Zeit" (Vorstellung und Selbsterprobung)  
Spiele mit dem Riesenluftschlauch

**Dienstag**, den 21.09.04.:  
KJC-Zeit "Der besondere Wandertag"  
Fladenbrot auf dem heißen Stein backen

**Mittwoch**, den 22.09.04.:  
Riesenseifenblasen vom Turm  
Das verrückte Fotostudio

**Donnerstag**, den 23.09.04.:

Projekt "Vom Korn zum Brot"  
Ein Bild aus Naturmaterial gestalten

**Freitag**, den 24.09.04.:  
Schätze aus Wald und Flur  
Wir sammeln Früchte des Herbstes

**Sonntag**, den 26.09.04.:  
Vogelbörse des Vogelzüchtervereines

#### Woche vom 27.09.04 bis 01.10.04

**Montag**, den 27.09.04.:  
Projekt "Leben auf dem Rittergut"  
Alte Ritterspiele

**Dienstag**, den 28.09.04.:  
Töpfern  
KJC-Zeit "Der besondere Wandertag"

**Mittwoch**, den 29.09.04.:  
Projekt Skulpturbau mit Gasbetonsteinen (Vorstellung und Selbsterprobung)  
Sinneserprobung: Riechen und Schmecken mit verbundenen Augen

**Donnerstag**, den 30.09.04.:  
Projekt Skulpturbau mit Gasbetonsteinen (Vorstellung und Selbsterprobung)  
Apfelmännchen

**Freitag**, den 01.10.04.:  
Das verrückte Fotostudio  
Bilderrahmen aus Wellpappe

#### Woche vom 04.10.04 bis 08.10.04

**Montag**, den 04.10.04.:  
Gestalten von Karten mit Blätterdruck  
Gaudispiele

**Dienstag**, den 05.10.04.:

Projekt "Vom Korn zum Brot"  
Stadtführung (bitte anmelden)

**Mittwoch**, den 06.10.04.:  
Projekt "Instrumentenbau"  
(Vorstellung und Selbsterprobung)  
Schmuck aus Naturmaterial

**Donnerstag**, den 07.10.04.:  
Projekt "Alles Tolle in die Knolle"  
Lagerfeuer mit Folienkartoffeln

**Freitag**, den 08.10.04.:  
Kicker-Turnier  
Kreativ mit Magnetsticks!  
**Das solltet ihr euch vormerken!**  
**Ferienfahrt:**

Am 14.10.04. fahren wir nach Kummer zur Tierschule Probst und besuchen anschließend die Burg Posterstein. Nähere Informationen erhaltet ihr bei Anmeldung.

#### Drachenfest am Turm

Zu einem zünftigen Drachenfest laden wir euch am **16. Oktober ab 14:00 Uhr** in den Stadtwald/Zwickauer Straße herzlich ein. Ihr könnt Drachen mit-bringen oder bauen, Papierflugzeuge vom Turm starten lassen und auch am Lagerfeuer Folienkartoffeln und Knüppel-kuchen backen. Beim großen Drachenwettbewerb wird für den schönsten selbstgebauten Himmelsstürmer ein Sonderpreis vergeben.

*Die nächste Ausgabe des Amtsblattes "Das Altenburger Land" erscheint Samstag, 09. Oktober 2004.*

*Redaktionsschluss: 28. September 2004*

**Es können nur per E-mail oder Diskette übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.**

#### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: (0 34 47) 58 62 58, Fax: (0 34 47) 58 62 77, E-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de  
**Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt:** Silke Manger, Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt  
**Druck und Vertrieb:** Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: (0 34 47) 57 49 30, Fax: (0 34 47) 57 49 40  
**Verteilung:** kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Gemeindebesuch des Landrates in Saara

Der erste der traditionellen Arbeitsbesuche des Landrates bei Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden fand nach der Sommerpause am 1. September 2004 gemeinsam mit Vertretern des Landratsamtes in der Einheitsgemeinde Saara statt. In einer Gesprächsrunde im Vereinshaus der Gemeinde, an der neben Bürgermeister Stephan Etzold auch zahlreiche Vertreter des Gemeinderates teilnahmen, wurden Probleme u. a. beim Straßenbau der B 93 in der Ortslage Zehma und Schwerpunkte der Einheitsgemeinde, beispielsweise bei der Wasser/Abwasserproblematik mit den zuständigen Mitarbeitern im Landratsamt erörtert. Aber auch das rege Vereinsleben der Bürger und die Arbeit der Feuerwehren in den einzelnen Ortslagen wurden vom Bürgermeister lobend hervorgehoben.

Für eine Angelegenheit, die der Gemeinde besonders am Herzen lag, konnte der Landrat auch gleich Erfreuliches gegenüber Bürgermeister und Gemeinderat vermelden. Bereits einen Tag zuvor, am 31. August 2004, so Landrat Sieghardt Rydzewski, gab der Wirtschaftsausschuss des Kreistages grünes Licht für den Ausbau der Kreisstraße zwischen Burkersdorf und Jauern.

Der hierfür zuständige Fachbereichsleiter im Landratsamt, Bernd Wenzlau, sprach sich gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern dafür aus,



dass der Baubeginn für die Kreisstraße noch in diesem Jahr sein wird. Aber auch Themen wie die künftigen Investitionsmaßnahmen, ländlicher Wegebau und die Finanzpolitik der Einheitsgemeinde wurden mit den Kommunalpolitikern eingehend erörtert. Zum Abschluss des Gemeindebesuches wurden neben der Großbaustelle der B 93 in der Ortslage Zehma auch der künftige Ausbau der Kreisstraße in Burkersdorf sowie der Bauplatz für den Steigerturm besichtigt. Ein entsprechender Bauantrag wurde von der Ge-

meinde Saara, die hier als Bauherr agiert, bereits gestellt. Die Gemeinde hofft, so Bürgermeister Stephan Etzold, noch in diesem Jahr mit dem Bau beginnen zu können. Ende 2005 soll der Steigerturm, der für Übungszwecke der Feuerwehren dient, fertig gestellt sein.



meinde Saara, die hier als Bauherr agiert, bereits gestellt. Die Gemeinde hofft, so Bürgermeister Stephan Etzold, noch in diesem Jahr mit dem Bau beginnen zu können. Ende 2005 soll der Steigerturm, der für Übungszwecke der Feuerwehren dient, fertig gestellt sein.

*Silke Manger,  
FD Öffentlichkeitsarbeit*

## Neue Auszubildende im Landratsamt begrüßt



Bereits seit vielen Jahren gibt das Landratsamt jungen Leuten die Chance, ihre Ausbildung hier in der Region zu absolvieren.

Susann Lorenz, Conny Heine und Sandra Riedel heißen die drei neuen Auszubildenden im Landratsamt, die Landrat Sieghardt Rydzewski pünktlich zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2004 begrüßen konnte. An diesem Tag begann für Susann Lorenz die dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten.

Conny Heine und Sandra Riedel werden dagegen erst ab dem 1. Oktober 2004 in die Laufbahnausbildung im gehobenen nichttechnischen Dienst einsteigen. Beide Beamtinnen

wurden bereits am 1. September 2004 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Kreisinspektorenanwärterin ernannt.

In einer kurzen Gesprächsrunde zu Beginn ihrer Ausbildung bekamen die jungen Frauen erste Einblicke in ihre künftige Arbeit bei der Kreisverwaltung. Sowohl Landrat als auch Ausbildungsleiter Holger Bessel beglückwünschten die drei Neuen und wünschten ihnen eine schöne und erfolgreiche Ausbildung.

*Silke Manger,  
FD Öffentlichkeitsarbeit*

## Christine Gräfe zur 1. Beigeordneten ernannt

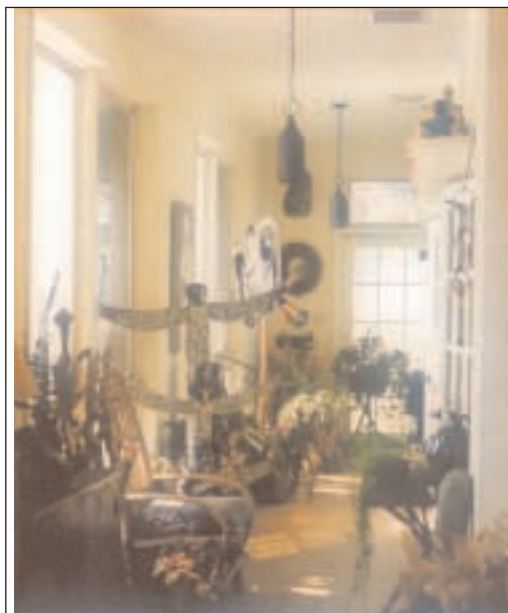
Die bisherige Fachbereichsleiterin für Jugend und Soziales im Landratsamt, Christine Gräfe, ist am 8. September 2004 mit klarer Mehrheit vom Kreistag zur neuen 1. Beigeordneten gewählt worden. Mit der offiziellen Ernennung des Landrates Sieghardt Rydzewski tritt die 57-jährige Schmöllnerin die Nachfolge von Dr. Hartmut Schubert an, der als Abgeordneter in den Thüringer Landtag eingezogen war. Christine Gräfe wird neben ihrem bisherigen Aufgabengebiet auch für die Fachbereiche Schule, Gesundheit und Bauen sowie Sicherheit und Ordnung verantwortlich sein. Besonderes Augenmerk legt die Vizelandrätin auf die Umsetzung der Hartz-IV-Reform im Altenburger Land.

*Antje Gallert, FD Öffentlichkeitsarbeit*



## Kunst aus Amerika im Lindenau-Museum

"Leben im Süden" - Laienkunst aus der Sammlung Huffman, Hickory, North Carolina vom 19. September bis 14. November 2004



Am 19. September 2004 um 11:00 Uhr wird im Lindenau-Museum Altenburg eine Ausstellung der außergewöhnlichen Art eröffnet.

In über dreißigjähriger Sammeltätigkeit hat das amerikanische Ehepaar Barry und Dr. Allen Huffman aus Hickory, North Carolina, eine einzigartige Kollektion von Werken autodidaktischer Künstler aus den Südstaaten der USA erworben.

Die Präsentation vereint Gemälde, Graphiken, Skulpturen und Objekte und ermöglicht einen inhaltsreichen Querschnitt durch die Sammlung der Huffmans. Skurriles steht neben Religiösem, Patriotisches neben Erotischem. Alligatoren wett-eifern mit Flaschenteufeln.

Zur Eröffnung werden unter den amerikanischen Gästen u. a. die Vorstandsmitglieder des Vereines "Western Piedmont Sister Cities Association" unserer Partnerregion Chuck und Betty Buss, die Unternehmer aus Hickory Christoph und Rosi Klingspor sowie die Katalog-Autorin Laurie Corral sein.

# Werbung